

Anforderungen an den Kanalnetzbetrieb in Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt M-V
Frank Gürcke
Parchim, 13. Juni 2024

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung

§ 56 WHG Pflicht zur Abwasserbeseitigung

Abwasser ist von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind. (siehe hierzu § 40 Abs. 1 LWaG)

§ 60 Abs. 1 WHG Abwasseranlagen

Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. **Im Übrigen müssen** Abwasserbehandlungsanlagen ... nach dem Stand der Technik, andere **Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.**

§ 61 Abs. 2 WHG Selbstüberwachung bei Abwasseranlagen

Wer eine Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen.

...

Arbeitsblatt DWA-A 400

„Grundsätze für die Erarbeitung des DWA-Regelwerks“

Begriffe

„Allgemein anerkannte Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) „

Technikstandard, der in Rechtsvorschriften in Bezug genommen wird. A. a. R. d. T. beinhalten Festlegungen, die von einer Mehrheit repräsentativer Fachleute als richtig angesehen werden und sich in der Praxis bewährt haben.

Hinweis: Weitere Technikstandards, die ebenfalls in Rechtsvorschriften in Bezug genommen werden, sind der „Stand der Technik“ (S. d. T.), die europarechtlich geprägten „besten verfügbaren Techniken“ (BVT) und der „Stand von Wissenschaft und Technik“.

DWA-Regelwerk

Arbeitsblätter/Hinweisblätter

„Hinweis für die Benutzung“

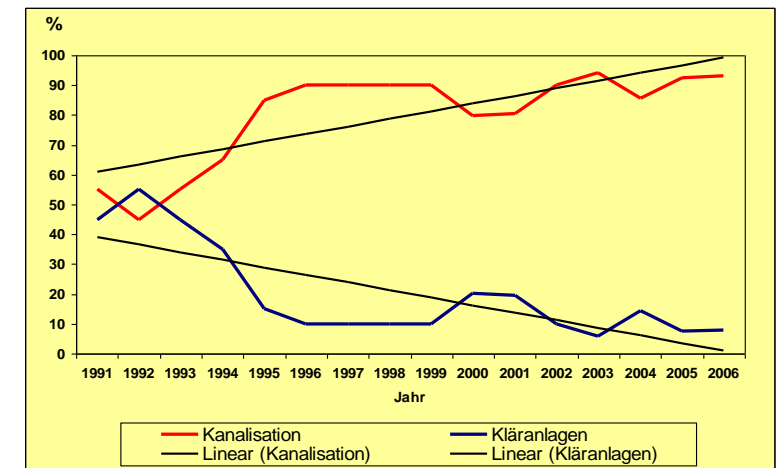
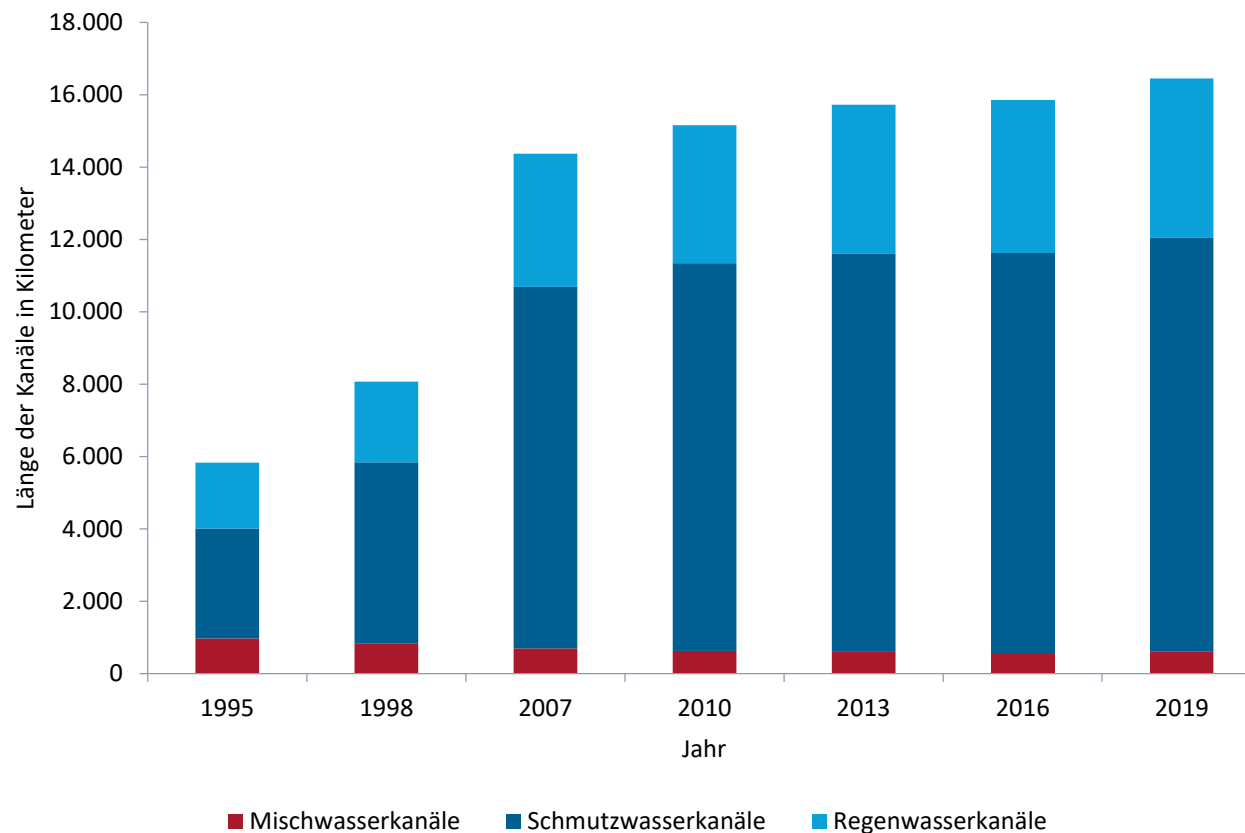
„Dieses Arbeitsblatt ist das Ergebnis ehrenamtlicher, technisch-wissenschaftlicher/wirtschaftlicher Gemeinschaftsarbeit, das nach den hierfür geltenden Grundsätzen (Satzung, Geschäftsordnung der DWA und dem Arbeitsblatt DWA-A 400) zustande gekommen ist. Für ein Arbeitsblatt besteht nach der Rechtsprechung eine tatsächliche Vermutung, dass es inhaltlich und fachlich richtig sowie **allgemein anerkannt** ist. ...“

„Dieses Merkblatt ist das Ergebnis ehrenamtlicher, technisch-wissenschaftlicher/wirtschaftlicher Gemeinschaftsarbeit, das nach den hierfür geltenden Grundsätzen (Satzung, Geschäftsordnung der DWA und dem Arbeitsblatt DWA-A 400) zustande gekommen ist. Für ein Merkblatt besteht eine tatsächliche Vermutung, dass es inhaltlich und fachlich richtig ist. ...“

Entwicklung des Kanalnetzes in Mecklenburg-Vorpommern 1995 bis 2019

Stand 2019:

11.420,9 km SWK
4.411,5 km RWK
616,6 km MWK



DWA-A 147 Betriebsaufwand für kommunale Entwässerungssysteme - Betriebsaufgaben und Häufigkeiten (März 2017)

Vorwort

Der **Betrieb** und die **Instandhaltung** von Entwässerungssystemen stellen Kernaufgaben der Abwasserentsorgung dar. Aus den gesetzlichen Vorgaben und von den Betreibern selbst definierten Anforderungen resultieren Betriebsaufgaben, die rechtssicher und wirtschaftlich abgewickelt werden müssen. ...

Die Anwendung der Regelungen dieses Arbeitsblattes stellt somit für den Betreiber eine Möglichkeit dar, einen rechtssicheren und den a. a. R. d. T. entsprechenden Betrieb im Sinne der Anforderungen des § 60 Abs. 1 WHG zu gewährleisten. ...

Die Betreiber ... müssen aufgrund der Regelungen gemäß DIN EN 752 und der Arbeitsblätter DWA-A 199-2 sowie 199-3 Betriebs- und Unterhaltungspläne bzw. Betriebsanweisungen erstellen, in denen die planbaren Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten benannt sind.

DWA-A 147 Betriebsaufwand für kommunale Entwässerungssysteme - Betriebsaufgaben und Häufigkeiten (März 2017)

Anhang A

A 1 Objektgruppe Abwasserkanäle und deren Bauwerke

A 1.1 Haltungen

Betriebsaufgaben Inspektion

Inspektion nach **Inspektionsplan** zur Feststellung des baulichen Zustands mit Dokumentation nach Merkblatt DWA-M 149-5 durch Begehung oder Kamerabefahrung

Häufigkeit

alle 10 bis 20 Jahre (0,1 bis 0,05 p. a.)

- 0,05 p.a. bei neu erstellten Abwasserkanälen oder mit gutem baulichen Zustand
- 0,1 p.a. zeitnahe Verfolgung der Veränderung des baulichen Zustandes

DWA-A 142 Abwasserleitungen und –kanäle in Wassergewinnungsgebieten (Januar 2016)

9.2 Inspektion

Unter Inspektion versteht man die Maßnahmen zur Erfassung und Bewertung des Ist-Zustandes der Abwasseranlagen. ... Die Inspektion ist in regelmäßigen Abständen in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten, von Art und Zustand der Abwasserleitungen und –kanäle durchzuführen. ... Der Umfang der Prüfpflichten richtet sich nach den Ergebnissen der Gefährdungsabschätzung und der Wahl des Ableitungssystems.

Inspektion bei hohem und sehr hohem Gefährdungspotential (i.d.R. Schutzzone II)

- grundsätzlich alle 5 Jahre
- bei sehr hohem Gefährdungspotential in Abhängigkeit des Ableitungssystems alle 1 bis 3 Jahre

Inspektion bei weniger hohem Gefährdungspotential (i.d.R. Schutzzone III)

- alle 10 Jahre mindestens optische Inspektion
- alle 15 Jahre mindestens optische Inspektion bei behandlungsbed. NW

DWA-A 149-1 Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 1: Grundlagen (Mai 2018)

4 Allgemeines

4.1 Eingliederung im Gesamtprozess

Der Prozess der Zustandserfassung und –beurteilung ist Teil des Gesamtprozesses zum integralen Kanalmanagement wie in DIN EN 752 beschrieben. Das integrale Kanalmanagement bildet die Grundlage für den Betrieb und die Sanierung von Entwässerungssystemen mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die hydraulische, umweltrelevante, bauliche und betriebliche Leistungsfähigkeit den festgelegten Leistungsanforderungen entspricht.

Das integrale Kanalmanagement beinhaltet vier wiederkehrende Hauptprozesse:

- Untersuchung (Zustandserfassung)
- Beurteilung
- Planentwicklung
- Umsetzung

DWA-A 199-2 Dienst- und Betriebsanweisungen für das Personal von Abwasseranlagen – Teil 2: Betriebsanw. für das Personal von KN und RW-behandlungsanlagen (April 2020)

1. Anwendungsbereich

Die Betriebsanweisung enthält Angaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs, zur Bewältigung von besonderen Betriebszuständen und Betriebsstörungen sowie zur Instandhaltung. ...

4.5.1 Normalbetrieb

... Die gesetzlichen Anforderungen an den Anlagenbetrieb und die Bestimmungen des technischen Regelwerkes sind in der Betriebsanweisung umzusetzen.

4.6.1 Allgemeines (Instandhaltung der Anlagen)

... Es wird empfohlen, die Grundzüge der Organisation der Instandhaltung und der einzelnen Schritte für Inspektion, Wartung und Instandhaltung mit in der Betriebsanweisung zu beschreiben.

4.6.3 Inspektion

... Die zu inspizierenden Anlagen, der Umfang und die Zeitabstände der Inspektionsarbeiten und Funktionskontrollen sind in den Eigen-/Selbstüberwachungsverordnungen der Länder geregelt bzw. sind in Anlehnung an die entsprechenden DWA-Arbeitsblätter vom Betreiber festzulegen.

Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung – SÜVO M-V) vom 20. Dezember 2006

§ 2 Abs. 1 Umfang der Selbstüberwachung

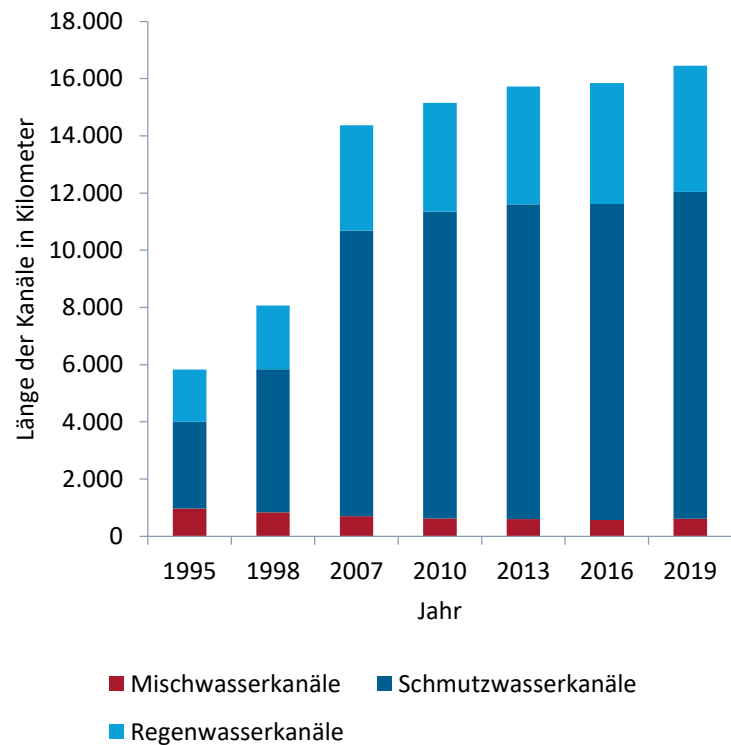
Der Unternehmer einer Abwasseranlage hat auf seine Kosten die für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Messungen und Untersuchungen sowie Zustands- und Funktionskontrollen nach den **allgemein anerkannten Regeln der Technik** durchzuführen, insbesondere die Anlagen mit den dazu geeigneten Überwachungseinrichtungen und Geräten auszurüsten und ausreichend Personal mit der erforderlichen Ausbildung und Fachkenntnis zu beschäftigen und fortzubilden, sofern er nicht die Wahrnehmung der Aufgaben ganz oder teilweise einem Dritten übertragen hat und dieser die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.

Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung – SÜVO M-V) vom 20. Dezember 2006

§ 2 Abs. 6 Umfang der Selbstüberwachung

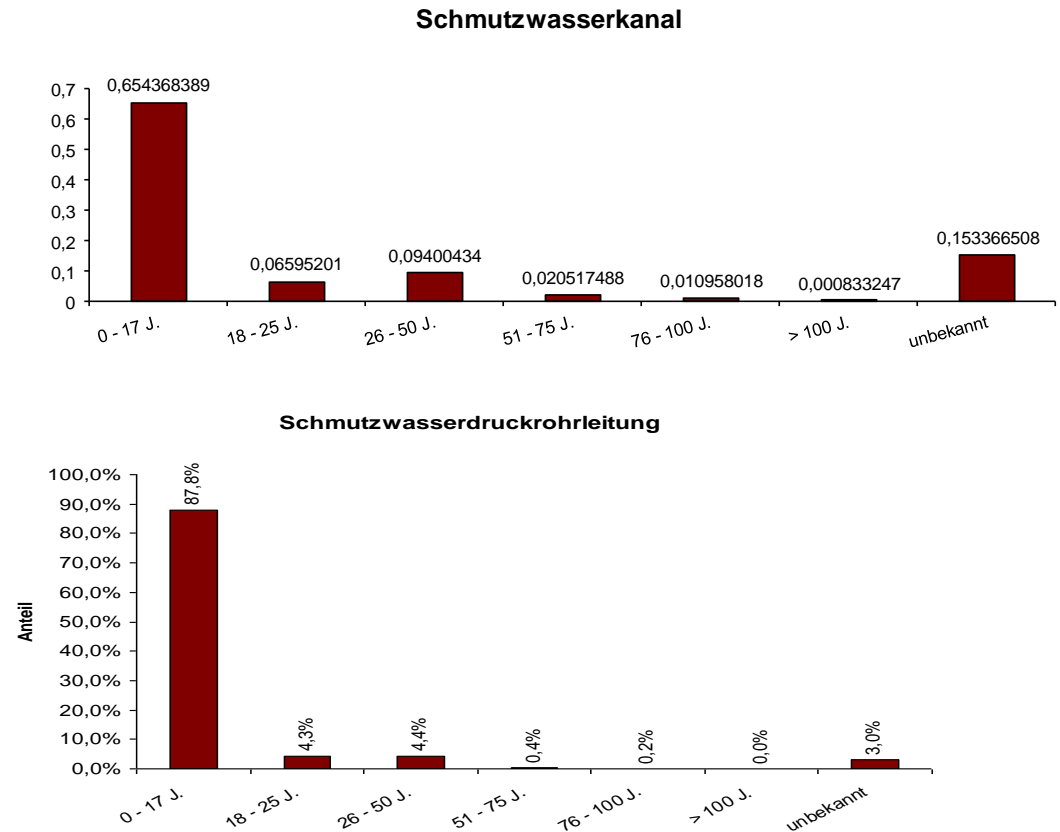
Sofern eine erstmalige Überprüfung des Zustandes der Abwasserkanäle und -leitungen einschließlich der Schachtbauwerke entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht bereits nach dem 30. September 1993 erfolgt ist und deren Ergebnisse dokumentiert sind, stellt der Unternehmer aufgrund eines **Überprüfungsplanes** sicher, dass die **Erstüberprüfung** und **Bewertung** nach Zustandsklassen innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen und eine **Konzeption zur Schadensbeseitigung** aufgestellt wird. Ausgenommen sind Anlagen für nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser. Das Ergebnis der Überprüfung sowie gegebenenfalls der Überprüfungsplan und die Konzeption sind der Wasserbehörde mitzuteilen.

Entwicklung des Kanalnetzes in Mecklenburg-Vorpommern 1995 bis 2019



Lagebericht Kommunale Abwasserbeseitigung in M-V 2023

Alter SWK/ADL Stand 2007



Zustand der Abwasserkanalisation in M-V, 2009

Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung – SÜVO M-V) vom 20. Dezember 2006

Anlage 3 Kanalisation

2.1 Der Unternehmer ist verpflichtet, die Funktion und den Zustand der Abwasserkanäle und leitungen einschließlich der Schacht- und Sonderbauwerke entsprechend den **a.a.R.d.T.** zu überprüfen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Sofern sich aufgrund von technischen Vorschriften oder Herstellerangaben nichts anderes ergibt, sind Schmutz- und Mischwasseranlagen, für die ein **Dichtigkeitsnachweis** vorliegt, erneut **nach mindestens 15 Jahren**, die **übrigen** Schmutz- und Mischwasseranlagen **nach 10 Jahren** zu untersuchen.

2.3 Werden bei geforderten Inspektionen Schäden festgestellt, ist eine Bewertung nach Schadensklassen vorzunehmen und eine Konzeption mit Ausführungszeiten zu deren Beseitigung vorzulegen. Das DWA-Merkblatt M 149 „Zustandserfassung, ...“ ist anzuwenden

Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung – SÜVO M-V) vom 20. Dezember 2006

§ 3 Abwasserkataster

(1) Der Unternehmer einer öffentlichen Abwasseranlage hat ein Abwasserkataster zu führen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Stammdaten der Abwasseranlagen, einschließlich der Schacht- und Sonderbauwerke
- Anzahl, Lage von Indirekteinleitungen
- Ergebnisse aller Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes von baulichen Anlagen.

(2) Sofern ein Abwasserkataster noch nicht erstellt ist, hat der Unternehmer dieses **in angemessener Frist** nachzuholen.

DWA-M 115-3 Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers – Teil 3: Praxis der Indirekteinleiterüberwachung (Sept. 2019)

Vorwort

Die Notwendigkeit zur Überwachung der Indirekteinleiter und als Voraussetzung dafür die Erstellung eines Indirekteinleiterkatasters ergibt sich aus der wasserrechtlichen Verpflichtung der Kommunen zur Abwasserbeseitigung. ...

4. Allgemeines zur Indirekteinleiterüberwachung und –bewertung

Der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen ist aufgrund der Betreiberpflichten aus § 56 WHG und wegen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen verpflichtet, Indirekteinleitern für die Abwassereinleitung in die öff. Kanalisation Auflagen zur baulichen Erhaltung und Betriebssicherheit der öff. Abwasseranlagen, zur Sicherheit des Betriebspersonals, zum Schutz des Klärwerkes und zur Erfüllung der Direkteinleiterpflichten sowie zur Sicherstellung der Klärschlammmentsorgung aufzuerlegen. **Hieraus erklärt sich die Notwendigkeit zur Erstellung eines Indirekteinleiterkatasters. ...**

Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung – SÜVO M-V) vom 20. Dezember 2006

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt , wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung festgelegten Messungen und Untersuchungen sowie Zustands- und Funktionskontrollen nicht oder nicht rechtzeitig durchführt oder vornehmen lässt.

2.

3.

4.

Umsetzung der SÜVO M-V



The image shows the cover of a presentation. At the top, there are three logos: 'bdew' (Energie, Wasser, Leben.), 'KOWAMV' (Kooperationsgemeinschaft Wasser und Abwasser Mecklenburg-Vorpommern), and 'MV' (Mecklenburg-Vorpommern Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt). Below the logos, it says 'Landesgruppe Norddeutschland'. The main title is 'Umsetzung der SÜVO M-V' followed by 'Lösungsansätze aus der Praxis für die Praxis'. The date 'Lübow, 06. September 2022' is at the bottom. The background features a blue gradient with wavy lines.

bdew
Energie, Wasser, Leben.

KOWAMV
Kooperationsgemeinschaft Wasser und
Abwasser Mecklenburg-Vorpommern

MV
Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Landesgruppe
Norddeutschland

Umsetzung der SÜVO M-V

Lösungsansätze aus der Praxis für die Praxis

Lübow, 06. September 2022

ca. 60 Teilnehmer



Geplante Abfrage 2024 zur Umsetzung der SÜVO M-V

Anzahl der Abwasserbeseitigungspflichtigen je LK fortlaufend	Landkreis/kreisfreie Stadt	abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften (ggf. zusammengefasst bei beauftragten Dritten)	kreisübergreifend	Erstüberprüfung mit Bewertung				Erstüberprüfung mit Bewertung				Erstüberprüfung mit Bewertung				Schmutzwasser- hausanschlussleitungen (Leitung bis Flurstücks-/ Grundstücksgrenze) (HAL)			systematischer Inspektionsplan FGK		systematischer Inspektionsplan ADL		Konzeption zur Schadensbeseitigung mit folgenden Prinzipien/ Grundsätzen		Abwasserkataster nach § 3 SÜVO M-V vorhanden mit			gibt es Abstimmungen mit uVB zum/zur (Eintragungen durch uVB)			verbale Einschätzungen oder sonstige Erläuterungen (z.B. Status der Pläne und des Katasters, Art der Dokumentation/ Verbindlichkeit)						
				Gesamtlänge Freigefällekanalisation (FGK) Schmutzwasser (SW)	Länge Freigefällekanalisation (FGK) Schmutzwasser (SW) mit Baujahr vor dem 30. September 1993	abgeschlossen	geplanter Abschluss-termin	Erläuterungen/ Bemerkungen	Gesamtlänge Freigefällekanalisation (FGK) Mischwasser (MW)	Länge Freigefällekanalisation (FGK) Mischwasser (MW) mit Baujahr vor dem 30. September 1993	abgeschlossen	geplanter Abschluss-termin	Erläuterungen/ Bemerkungen	Gesamtlänge Abwasserdruckrohrleitungen (ADL)	Länge Abwasserdruckrohrleitungen (ADL) mit Baujahr vor dem 30. September 1993	abgeschlossen	geplanter Abschluss-termin	Erläuterungen/ Bemerkungen	öffentlich	nicht öffentlich	Erläuterungen/ Bemerkungen	vollständiger Plan vorhanden	Plan teilweise vorhanden	Erstellung geplant bis	vollständiger Plan vorhanden	Plan teilweise vorhanden	Erstellung geplant bis	regelmäßige Finanzplanung	Zeitplanung nach Schwerpunkten (S), Örtlichkeiten (O), sonstiges (So) in Erläuterungen beschreiben	Stammdaten der Abwasseranlage		Indirekt einleitet	Inspektions- ergebnissen	Abschluss der Überprüf- prüfung	Überprüfungs- plan	Schadens- beseitigungs- konzepte	
																																					km
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38

Geplante Abfrage 2024 zur Umsetzung der SÜVO M-V

Gesamtlänge Freigefällekanalisation (FGK) Schmutzwasser (SW)	Erstüberprüfung mit Bewertung			
	Länge Freigefällekanalisation (FGK) Schmutzwasser (SW) mit Baujahr vor dem 30. September 1993	abgeschlossen	geplanter Abschluss-termin	Erläuterungen/Bemerkungen
km	km	% der Gesamtlänge	Jahr	Text
6	7	8	9	10

Unternehmer von Abwasseranlagen haben entsprechend § 2 Abs. 6 SÜVO M-V, sofern eine erstmalige Überprüfung des Zustands der Abwasserkanäle und –leitungen nicht bereits nach dem 30. September 1993 erfolgt ist, aufgrund eines Überprüfungsplanes die Erstüberprüfung und Bewertung nach Schadensklassen innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen.

Die Dichtheitsprüfung im Rahmen der Bauabnahme oder Gewährleistungsprüfung gilt als Erstprüfung. Insofern betrifft die Forderung der Erstüberprüfung die Abwasserkanäle und -leitungen, die vor der erstmaligen Geltung dieser Forderung mit Inkrafttreten der ersten SÜVO M-V am 30. September 1993 in Betrieb genommen wurden. Ab diesem Zeitpunkt in Betrieb genommene Abwasserkanäle und –leitungen gehen nach der Erstüberprüfung im Rahmen der Bauabnahme in den turnusmäßigen Überprüfungsrythmus des Inspektionsplans über.

Geplante Abfrage 2024 zur Umsetzung der SÜVO M-V

Gesamtlänge Abwasser- druckrohr- leitungen (ADL)	Erstüberprüfung mit Bewertung			
	Länge Abwasser- druckrohr- leitungen (ADL) mit Baujahr vor dem 30. September 1993	abge- schlossen	geplanter Abschluss- termin	Erläuterungen/ Bemerkungen
km	km	% der Gesamt- länge	Jahr	Text
16	17	18	19	20

Der Problematik der Überprüfung von Druckrohrleitungen wird dadurch in der Abfrage Rechnung getragen, dass Angaben spezifiziert für Abwasserkanäle und Druckrohrleitungen (Erstüberprüfung für Anlagen, die vor 1993 in Betrieb genommen wurden) möglich sind. Bei Abwasserdruckrohrleitungen können nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus deren Spezifik abgeleitete Überwachungsstrategien z.B. nach DWA-M 149-9 „Zustandserfassung und –beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 9: Inspektion und Wartung von Abwasserdruckrohrleitungen“ angewendet werden. Unter Erläuterungen/Bemerkungen kann z.B. die Art der angewandten Zustands- und Funktionskontrollen kurz benannt werden.

Geplante Abfrage 2024 zur Umsetzung der SÜVO M-V

Schmutzwasser - hausanschlussleitungen (Leitung bis Flurstücks-/ Grundstücksgrenze) (HAL)		
öffentlich	nicht öffentlich	Erläuterungen/ Bemerkungen
ja/nein	ja/nein	Text
21	22	23
▼	▼	▼

Die DIN EN 752 “Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“ gilt von dem Punkt an, wo das Abwasser das Gebäude bzw. die Dachentwässerung verlässt, bis zu dem Punkt, wo das Abwasser in eine Kläranlage oder in einen Vorfluter eingeleitet wird. Die DIN EN 12056 und DIN 1986 machen ihre Anwendung auf die Anschlusskanäle davon anhängig, ob diese Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind oder nicht, wohingegen die SÜVO M–V die Anlagen zum Anschluss von häuslichem Abwasser an öffentliche Kanalisationen (Hausanschlüsse) vom Anwendungsbereich ausnimmt.

Werden die öffentlichen Schmutzwasseranschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze bei der Prüfung der Hauptkanäle mit befahren oder in diesem Zusammenhang die Anschlussstutzen kontrolliert und die Schmutzwasserleitungen bis zur Grundstücksgrenze dann z.B. in Vorbereitung von Investitionen geprüft? Oder werden diese Leitungen bisher nicht mit betrachtet?

Die Angaben sollen zunächst einen Überblick über den gegenwärtigen Status Quo der rechtlichen Zuordnung und dem Vorgehen bei der Zustandsprüfung geben, um daraus ggf. weitere Handlungsnotwendigkeiten abzuleiten.

Geplante Abfrage 2024 zur Umsetzung der SÜVO M-V

systematischer Inspektionsplan ADL		
vollständiger Plan vorhanden	Plan teilweise	
	vorhanden	Erstellung geplant bis
Jahr der Erstellung	% der Gesamtlänge	Jahr
27	28	29

Neben den sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergebenden Anforderungen an die Erstellung von Betriebs- und Unterhaltungsplänen sowie die Zustandserfassung und -beurteilung der Entwässerungssysteme fordert auch die SÜVO M-V die Erstellung von Überprüfungsplänen und eine Konzeption zur Schadensbeseitigung. Die Abfrage hierzu soll verdeutlichen, ob es einen systematischen Inspektionsplan gibt, der regelmäßige Überprüfungsfristen für das gesamte Kanalnetz und die Druckrohrleitungen vorsieht, oder ob dieser lediglich für einen Teil dieser Anlagen existiert und bis wann die Erstellung eines Gesamtplanes vorgesehen ist?

Da die Unternehmer von Abwasserkanälen und –leitungen verpflichtet sind, die Funktion und den Zustand entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen und die Ergebnisse zu dokumentieren, können bei Abwasserdruckrohrleitungen aus deren Spezifik abgeleitete Überwachungsstrategien z.B. nach DWA-M 149-9 „Zustandserfassung und –beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 9: Inspektion und Wartung von Abwasserdruckrohrleitungen“ angewendet werden.

Geplante Abfrage 2024 zur Umsetzung der SÜVO M-V

Konzeption zur Schadensbeseitigung mit folgenden Prinzipien/ Grundsätzen	
regelmäßige Finanzplanung	Zeitplanung nach Schwerpunkten (S), Örtlichkeiten (Ö), sonstiges ((so) in Erläuterungen beschreiben)
ja/nein	ja (S, Ö, so)/nein
30	31
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Gibt es eine betriebliche Konzeption zur Schadensbeseitigung, die von bestimmten Prinzipien getragen ist, z.B. regelmäßige Finanzplanung, spezielle Schwerpunkte, dem Örtlichkeitsprinzip?

Geplante Abfrage 2024 zur Umsetzung der SÜVO M-V

Abwasserkataster nach § 3 SÜVO M-V vorhanden mit		
Stammdaten der Abwasseranlage	Indirekt-einleiter	Inspektions-ergebnissen
ja/nein	ja/nein	ja/nein
32	33	34
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Unternehmer einer öffentlichen Abwasseranlage haben gemäß § 3 SÜVO M-V ein Abwasserkataster zu führen, dass, sofern es bisher nicht existiert, ebenfalls in angemessener Frist zu erstellen ist.

§ 3 Abs. 1 SÜVO M-V benennt die Angaben, die mindestens im Abwasserkataster zu führen sind. Ein elektronisches Kataster ist wünschenswert, aber nicht zwingend.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern**

Frank Gürcke

Telefon +49 385 588-16441

f.guercke@lm.mv-regierung.de

www.lm.mv-regierung.de